Aktuelle Praxishinweise zur Besteuerung der öffentlichen Hand

Dipl.-Finw. Bernd Leippe

- Zusammenfassung von BgA Grundtatbestände
- ► Ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) kann mit einem oder mehreren anderen BgA zusammengefasst werden, wenn
 - 1. sie **gleichartig** sind,
 - 2. zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge <u>wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung</u> von <u>einigem Gewicht</u> besteht
 - 3. BgA i.S.d. § 4 Abs. 3 **Katalogbetriebe** vorliegen: Betriebe, die der <u>Versorgung</u> der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem <u>öffentlichen Verkehr</u> oder dem Hafenbetrieb dienen
 - Ein BgA kann nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden

- Funktionelle Verflechtung einheitlicher BgA bei verschiedenen T\u00e4tigkeiten
- Darüber hinaus gilt:
 Verschiedene Tätigkeiten bilden eine Einheit, wenn sie
 - wirtschaftlich
 - □ funktionell
 - organisatorisch

verflochten sind

- Maßgeblich ist die Verkehrsauffassung
 - □ OFD Frankfurt/M. v. 11.8.2004, S 7106 A 55 St I 1.10 Ziff. 2.2: "Einzelne gewerbliche Tätigkeiten, die wirtschaftlich eng zusammenhängen und als Gesamtheit in Erscheinung treten (z.B. Betrieb einer Gaststätte mit angeschlossener Kegelbahn, Hallenbad mit Sauna, Vermietung von Sälen in Verbindung mit dem Restaurationsbetrieb), sind als einheitlicher Betrieb gewerblicher Art zu behandeln."
 - □ R 6 Abs. 3 Satz 3 KStR: "<u>Verschiedene wirtschaftliche Tätigkeiten</u> sind als <u>Einheit</u> zu behandeln, wenn dies der <u>Verkehrsauffassung</u> entspricht."

- Funktionelle Verflechtung einheitlicher BgA bei verschiedenen T\u00e4tigkeiten
 - □ **BFH v. 11.2.1997**, IR 161/94, BFH/NV 1997 S. 625:
 - "Gleichartige Betriebe gewerblicher Art können mit steuerrechtlicher Wirkung zu einem Betrieb zusammengefasst d. h. organisatorisch zu einem Betrieb vereinigt werden (s. BFH-Urteile vom 6. August 1962 I 65/60 U, BFHE 75, 502, BStBI 1962 III S. 450; vom 12. Juli 1967 I 267/63, BFHE 89, 416, BStBI 1967 III S. 679; Abschn. 5 Abs. 9 Satz 1 KStR 1995). Gleichartig sind gewerbliche Betätigungen nicht nur, wenn sie im gleichen Gewerbezweig ausgeübt werden, sondern auch dann, wenn sie sich zwar unterscheiden, aber einander ergänzen (s. BFH-Urteil vom 9. August 1989 X R 130/87, BFHE 158, 80, BStBI 1989 II S. 901, m. w. N.)."
 - □ Hinweis auf Eversberg/Baldauf, Gesetzliche Regelung der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach dem JStG 2009, DStZ 2010 S. 358

 Funktionelle Verflechtung – einheitlicher BgA bei verschiedenen T\u00e4tigkeiten

Beispiele



- Dauerverlustprognose Isolierende Betrachtungsweise
- "Dauerverluste": jPdöR muss die wirtschaftliche Betätigung aus den angeführten "politischen Gründen" ohne Kostendeckung unterhalten – auflaufende Verluste müssen von Dauer sein Aber: Betätigung mit bloßer Kostendeckung wird auch erfasst
- ▶ Dauerverluste sind nach isolierender Betrachtungsweise zu beurteilen:
 - □ Abstellen auf
 - aktive Geschäftstätigkeit und
 - hierfür notwendiges Betriebsvermögen; also keine
 Berücksichtigung von Erträgen aus gewillkürten Beteiligungen
 - □ D.h.
 - ohne Aufgabe- und Veräußerungsgewinne
 - aber einschl. steuerfreier Erträge,
 abzüglich steuerneutraler Aufwendungen
 - □ Prognose **zu jedem Bilanzstichtag** Dauerverlustsituation kann wegfallen (anders: OFD Rheinland)

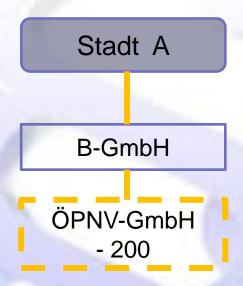
Dauerverlustprognose - Isolierende Betrachtungsweise

▶ Beispiel:

BgA erzielt aus laufender Tätigkeit anhaltende Verluste. Er ist Alleingesellschafter einer GmbH, für deren Tätigkeit der BgA die Grundlagen bereitstellt.

- a) GmbH schüttet laufend aus (Dividende übersteigen die Verluste)
- b) GmbH schüttet nicht aus; deshalb hoher Liquiditätserlös erwartet
- zu a) Dividenden aus dem **notwendigen Betriebsvermögen** (GmbH-Beteiligung) müssen einbezogen werden / GmbH erzielt Gewinn / BgA ist nicht dauerverlustig / keine vGA
- zu b) Aus der Überlassung der Wirtschaftsgüter an GmbH wird ein Dauerverlust erzielt / § 8 Abs. 7 KStG ist dem Abs. 3 nachgeschaltet / keine vGA

- Dauerverlustgeschäfte Teilwertabschreibung
- Beispiel



- Verluste der ÖPNV-GmbH werden von der Stadt über die B-GmbH getragen: Einlagen über B-GmbH in die ÖPNV-GmbH
- Die B-GmbH schreibt die Buchwertaufstockung (= Anschaffungskosten der Beteiligung) von 200 ab. **VgA?**
- B-GmbH hat keine Verkehrstätigkeit

- Dauerverlustgeschäfte Teilwertabschreibung
- Lösung
 - Auf Ebene der ÖPNV-GmbH liegt ein begünstigtes
 Dauerverlustgeschäft vor folglich keine vGA
 - Auf Ebene der B-GmbH liegt im Grundsatz kein begünstigtes
 Dauerverlustgeschäft vor folglich vGA
 - Denkbare Gegenargumente:
 - □ Liegt Vorteilsgeneigtheit vor?
 - □ Neutralisiert § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG die Vermögensminderung?
 - □ Teilwertabschreibung wirkt sich nicht aus
 - Hilfsüberlegung:
 - Wirtschaftliche Einheitsbetrachtung: Teilwertabschreibung ist durch ÖPNV bedingt folglich keine vGA
 - □ Insoweit wird § 8 Abs. 7 KStG nach oben (= B-GmbH) übertragen

 Sächsisches FG v. 15.12.2010, 4 K 635/08 -Straßenbeleuchtung

Aus den Gründen

- □ Einnahmen aus Konzessionsabgaben begründen BgA (Verwaltung: wohl weiterhin hoheitlich!)
- "... Im Streitfall liegt insoweit eine wirtschaftliche Betätigung der Klägerin vor, die aus verkehrspolitischen Gründen (Verkehrssicherung) ohne kostendeckendes Entgelt erfolgte. Dabei ist bei der Auslegung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG und den dort genannten Gemeinwohlgründen großzügig zu verfahren, um den Bedürfnissen der öffentlichen Hand bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gerecht zu werden."

- Sächsisches FG v. 15.12.2010, 4 K 635/08 -Straßenbeleuchtung
- Auffassung der Verwaltung
 - ☐ Urteil ist höchst problematisch
 - □ Übersieht § 8 Abs. 7 Satz 2 2. Halbsatz KStG
 - □ Widerspricht Abschn. 5 Abs. 11a KStR 1995 bzw. R 7 Abs. 2 KStR 2004: Ergebnisse hoheitlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit nicht verrechenbar
 - □ Folglich legt FG § 34 Abs. 6 Satz 4 KStG zu § 8 Abs. 7 KStG nicht beihilfekonform aus Auslegung verstößt gegen Art. 107, 108 AEUV
 - □ Folglich Vorlagepflicht an die EU-Kommission − Risiko: "Totengräber" des steuerlichen Querverbundes?

■ Sächsisches FG v. 15.12.2010, 4 K 635/08 - Straßenbeleuchtung

► Hinweise (1)

Aus der Regelung des § 8 Abs. 7 KStG ergeben sich folgende Rechtsfolgen

§ 8 Abs. 7 S. 2 <u>1. Halbs</u> . KStG			
Begünstigte DVG	keine vGA	keine KESt	Verrechnung
Nicht begünstigte DVG	vGA	KESt	keine Verrechn.
§ 8 Abs. 7 S. 2 <u>2. Halbs</u> . KStG			
Ausfluss hoheitlicher Tätigkeit	keine vGA	keine KESt	keine Verrechn.

Sächsisches FG v. 15.12.2010, 4 K 635/08 Straßenbeleuchtung

► Hinweise (2)

Die Gemeinde kann <u>an sich hoheitliche Aufgaben auf ihre</u>

<u>Eigengesellschaft übertragen</u> (z.B. Straßenbeleuchtung). Daraus resultierende Verluste ziehen <u>keine vGA-Folgen</u> nach sich. Die Verluste

☐ Hier eröffnet sich eine **erweiterte Zusammenfassungsmöglichkeit**:

können allerdings wegen des Verbots der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art mit Hoheitsbetrieben <u>nicht mit Gewinnen</u> aus gewerblicher Betätigung <u>verrechnet</u> werden.

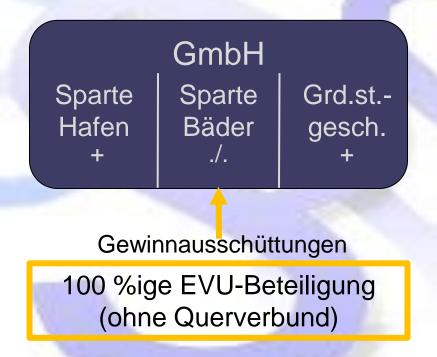
Da aber **keine vGA** anzunehmen sind, fällt in diesen Fällen **keine Kapitalertragsteuer** an.

Dieser "kleine Querverbund" oder "Kapitalertragsteuer-Querverbund" eröffnet hinsichtlich der Einbringung von "Hoheitsbetrieben" in Kapitalgesellschaften interessante Gestaltungsmöglichkeiten, ohne dass vGA- oder Kapitalertragsteuerfolgen eintreten.

- Bildung von Sparten
- ▶ § 8 Abs. 9 KStG: "einzelne Tätigkeiten" der Gesellschaft sind Sparten zuzuordnen
 - □ Was sind Tätigkeiten? Geschäftsfelder?
 - Keine Definition der "Hilfsgeschäfte" –
 Beispiel: Veräußerung von Betriebsvermögen infolge der Aufgabe der operativen Tätigkeit
 - □ Keine Definition der "Nebengeschäfte von untergeordneter Bedeutung" Unterschied zu Hilfsgeschäften?
 - □ StW München: It. Umfrage 130 Tätigkeiten
 - □ Problem: unerkannte Tätigkeiten, Veränderungen bei den Tätigkeiten (z.B. Einlagerung von Winter-/Sommerreifen)
- Dötsch/Jost/Pung/Witt, vor § 8 Abs. 7 10 KStG: Spartenrechnung ist eine Gestaltungsverhinderungsvorschrift

- Bildung von Sparten
- Jährliche Ermittlung, welche Tätigkeiten die Gesellschaft ausübt
- ► Abstimmung mit dem internen Rechnungswesen, welche Tätigkeiten ggf. mittel- und langfristig keine Kostendeckung haben könnten. Unterscheidung in
 - a) Anlaufverluste und
 - b) Dauerverluste
- Deshalb erhöhte Anforderungen an Rechnungswesen und EDV
- Zuordnung zu den einzelnen Sparten und Ermittlung des Saldos
- Nicht zu unterschätzender Personal- und Ressourcenaufwand

- Spartenrechnung Zuordnung von Beteiligungen
- Probleme bei der Zuordnung sog. neutraler Beteiligungen
 - □ Beispiel:



Beteiligung wird nach einigen Jahren veräußert; die Veräußerungserlöse werden verzinslich angelegt



- Spartenrechnung Zuordnung von Beteiligungen
- Probleme bei der Zuordnung sog. neutraler Beteiligungen
 - □ Fragen:
 - Wie können die mit der Beteiligung im Zusammenhang stehenden Gewinnausschüttungen den Sparten zugeordnet werden?
 - Wie ist mit Zinserträgen zu verfahren, die aus der Anlage eines Veräußerungserlöses aus dem Verkauf der Beteiligung in den Folgejahren entstehen?

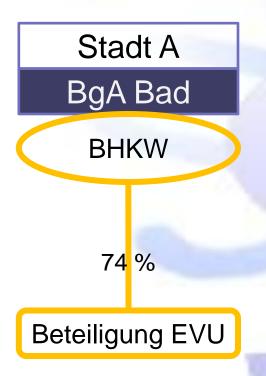
- Spartenrechnung Zuordnung von Beteiligungen
- ▶ Probleme bei der Zuordnung sog. neutraler Beteiligungen
 - □ Lösungsmöglichkeiten:
 - Anteilige Zuordnung zu jeder Sparte (je 1/3)
 - Je hälftige Zuordnung zu den Sparten Bäder und Hafen
 - 100 %ige Zuordnung zur Sparte "Übrige Tätigkeiten"
 - Verteilung nach dem allgemeinen Verwaltungskostenschlüssel
 - Verteilung nach den Cashflows der einzelnen Sparten
 - Umsatzabhängige Verteilung
 - Bildung einer gesonderten Sparte "Halten von Beteiligungen bzw. Festgeldern"

- Rückwirkende Anwendung
- ▶ § 8 Abs. 7 KStG: Rechtsfolgen aus vGA sind nicht zu ziehen bei
 - □ **BgA** mit begünstigtem Dauerverlustgeschäft
 - □ Kapitalgesellschaften mit mehrheitlichen Stimmrechten bei jPdöR und Verlusttragung durch diese
- ► Neufassung ist bereits für Veranlagungszeiträume vor 2009 anzuwenden (§ 34 Abs. 6 Satz 4 KStG); keine vGA-Folge
- ➤ Finanzverwaltung: Unzulässige Zusammenfassung von Gewinnund Verlusttätigkeiten in Kapitalgesellschaften vor 2009 = keine Ergebnisverrechnung durch Ansatz einer vGA; gilt auch bei begünstigtem Dauerverlustgeschäft
- Rückwirkende Anwendung erfasst nur
 - □ Eigengesellschaften, die eine Tätigkeit ausüben und
 - □ Eigengesellschaften mit Tätigkeiten, die **zulässigerweise** nach der bis 2008 geltenden Rechtslage **zusammengefasst** werden dürfen
 - Nur in diesen Fällen keine vGA-Folge aus der Übernahme einer Verlusttätigkeit

- Rückwirkende Anwendung
- Frage der rückwirkenden Anwendung bereits Gegenstand mehrerer Finanzgerichtsverfahren
- Aktuell: Nichtzulassungsbeschwerde gegen FG Sachsen v.
 9.12.2010, 1 K 184/07, wurde vom BFH angenommen, Az. I R 58/11
- Aktualisierte Vfg. der OFD Rheinland v. 21.12.2011
 - □ Einspruchsverfahren im Hinblick auf BFH-Verfahren ruhen
 - □ Auf Antrag des Stpfl.:
 - In Fällen unzulässiger Zusammenfassung von Gewinn- und begünstigten Dauerverlusttätigkeiten in einer Eigengesellschaft kann in Jahren vor 2009 auf eine Ergebnisverrechnung verzichtet und vom Ansatz einer vGA abgesehen werden
 - Verluste erhöhen also nicht als vGA das Einkommen und auch kein Zufluss aus vGA bei der jPdöR; keine Kapitalertragsteuer
 - Dennoch erfolgt keine Ergebnisverrechnung
 - Gewinntätigkeiten unterliegen der Körperschaftsteuer

- Ergebnisverrechnung mittels Organschaft
- ► Eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten im Rahmen einer Querverbundsorganschaft ist nur möglich, wenn die Zusammenfassungsvoraussetzungen erfüllt werden
- Praxisfall: Herstellung einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung über ein Blockheizkraftwerk (BHKW)
 - → Wärmeerzeugung des BHKW für den Bäderbetrieb liefert gleichzeitig Strom als "Abfallprodukt" für den Versorgungsbetrieb
- ► FG Düsseldorf v. 29.06.2010, 6 K 2990/07 K, EFG 2010 S. 1732, hat aktuell diese Ergebnisverrechnung trotz Vorliegen eines BHKW verneint, jedoch ohne dies mit der fehlenden technisch-wirtschaftlichen Verflechtung zu begründen.
- Vielmehr führte die gewählte rechtliche Konstruktion dazu, dass das FG die Voraussetzungen für die Anerkennung der Organschaft verneint hat

■ FG Düsseldorf erkennt Organschaft nicht an



2003:

Verlust Badebetrieb./. 300.000 €Gewinnausschüttung EVU400.000 €Gewinn Handelsbilanz100.000 €- § 8b KStG (95 %)380.000 €= zu versteuerndes Einkommen./. 280.000 €2004: Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter

■ FG Düsseldorf erkennt Organschaft nicht an

Aus den Gründen:

- Organträger muss nach § 14 Abs. 1 KStG gewerbliches Unternehmen sein
- Zuordnung der Beteiligung zum gewillkürten Betriebsvermögen zweifelhaft
- Struktur des originären Dauerverlustgeschäfts hat sich durch die Gewinn-Beteiligung überhaupt nicht verändert
- □ Trotz der Beteiligungserträge liegt **BgA ohne Gewinnerzielungsabsicht** vor
- □ Auffassung des BFH aus I B 52/02 (GewSt-Pflicht einer Musikschule wegen Beteiligungserträgen) wird nicht geteilt
- □ Technisch-wirtschaftliche Verflechtung (BHKW) insoweit unmaßgeblich

- FG Düsseldorf erkennt Organschaft nicht an
- ► BFH-Beschluss v. 31.03.2011, IR 74/10, BFH/NV 2011 S. 1371
 - ☐ BFH hat die **Revision** aus rein formellen und verfahrensrechtlichen Gründen **als unzulässig verworfen**
 - ☐ BFH ist mit keinem Wort auf die materiell-rechtlichen Fragen eingegangen
 - □ Es bleibt **abzuwarten**, ob sich Bund und Länder darüber abstimmen, ob das FG-Urteil Düsseldorf v. 29.06.2010 **allgemein anzuwenden ist**

► Fazit:

- Urteil des FG Düsseldorf hat Bestand
- □ In vielen Fällen wird die Annahme von gewillkürtem BV hinsichtlich von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht zu halten sein
- □ Frage: Entnahme aus dem BV des BgA mit Realisierung der stillen Reserven und Kapitalertragsteuer?



Bilanzierungspflicht auf Grund außersteuerlicher Vorschriften

- Problem des Dauerverlust-BgA
- Verhindert die kommunale Doppik zukünftig die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG?
- ► Verpflichtet die doppische Buchführung für den Gesamthaushalt auch den BgA zum qualifizierten Jahresabschluss mit Bilanz und GuV?
- ▶ Lt. FinMin NRW führt die Bilanzierung für den Gesamthaushalt und die darin enthaltenen Regiebetriebe auch zur Bilanzierungspflicht des BgA
 - (vgl. Kußmaul/Henkes/Pinkos, WpG 2008, 978)
- Strahl sieht in Gesamtbilanz nur Konzernabschluss, der nicht dazu führt, dass für die zum Konzern gehörenden Unternehmen keine Abschlüsse mehr erstellt werden müssen (vgl. NWB 2009, 2650)

Bilanzierungspflicht auf Grund außersteuerlicher Vorschriften

- Problem des Dauerverlust-BgA
- ► Aktuell: Einigung der Referatsleiter = NKF ist keine Bilanzierungsvorschrift für den einzelnen BgA!
- ► Landesrechtliche Regelung zur Doppik für den Gesamthaushalt schließt Wahlrecht nach § 4 Abs. 3 EStG nicht aus
- Begründen keine Pflichten zum Führen von Büchern oder zum Erstellen von Abschlüssen für den einzelnen BgA
- ▶ Überschreiten der Umsatzgrenze nach § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO führt bei Dauerverlustbetrieben nicht zur Buchführungspflicht, da mangels Gewinnerzielungsabsicht kein gewerbliches Unternehmen vorliegt
- ▶ Damit Problem der E-Bilanz nur bei BgA mit freiwilliger Bilanzierung

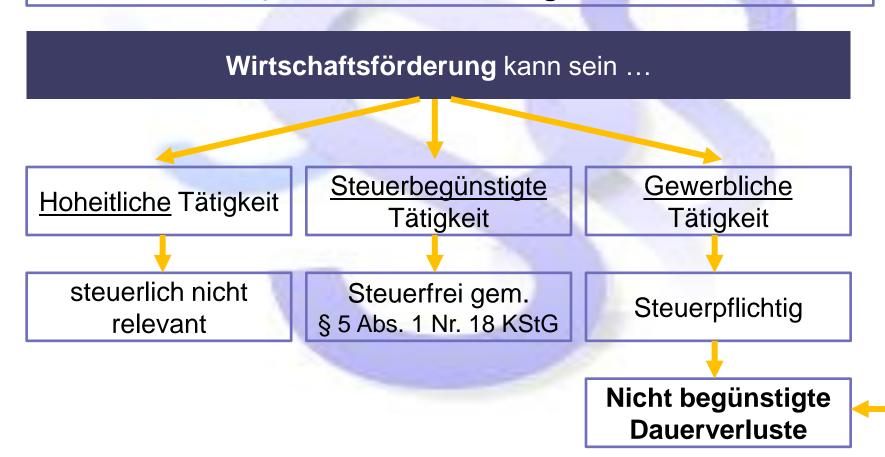


- Begünstigte Dauerverlustgeschäfte
- ► Nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG begünstigte Dauerverlustgeschäfte:
 - □ 1. Halbsatz: "soweit aus



"das Geschäft Ausfluss einer Tätigkeit ist, die bei jPdöR zu einem Hoheitsbetrieb gehört."

- Wifö ist nicht begünstigtes Dauerverlustgeschäft
- ► RdNr. 43 des BMF-Schreibens v. 12.11.2009: "Wirtschaftsförderung ist keine sozialpolitische Tätigkeit; sie zählt nicht zu den in § 8 Absatz 7 Satz 2 aufgeführten Bereichen."



Hoheitliche Wirtschaftsförderung

Rechtsgrundlagen

- □ §§ 1, 24 bis 28a BBauG
- □ BMF-Schreiben vom 24.11.1980, IV B 7 S 2706 68/80 "Grundstücksverkäufe der Gemeinden"
- ☐ FG Düsseldorf vom 09.03.2010 6 K 3720/06 K, G, F, EFG 2010 S. 1443

Hoheitliche Wirtschaftsförderung

Beispiele

- Analyse der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte
- Werbung und Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
- Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
- ☐ Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
- Beratung und Betreuung von Kommunen und an siedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
- □ Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeinde
- Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
- □ Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum (bis zu 5 Jahren), einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen (z.B. Technologiezentren)
- □ Förderung überbetrieblicher Kooperationen
- □ Allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region

- Steuerbegünstigte Wirtschaftsförderung
- Rechtsgrundlagen
 - ☐ Steuerbefreiungsvorschriften gemäß
 - § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG
 - § 3 Abs. 1 Nr. 25 GewStG
 - □ BMF-Schreiben vom 04.01.1996, IV B 7 S 2738 17/95, BStBl I 1996 S. 54

Steuerbegünstigte Wirtschaftsförderung

Beispiele

- Industrieansiedlung
- Beschaffung neuer Arbeitsplätze, z.B. durch Förderung von Maßnahmen, die dem Aufbau, Erhalt bzw. Ausbau von Beschäftigungsstrukturen, vor allem der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen dienen, oder Einrichtung, Koordinierung und Übernahme von Trägerschaften projektbezogener Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- □ Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen

Darunter fallen insbesondere:

- Informationsbeschaffung, Aufarbeitung und Vermittlung
- Technologie- und Innovationsberatung
- Einrichtung einer Informationsstelle für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen insgesamt
- Ermittlung des Förderungsbedarfs im Hinblick auf technische, finanzielle und personelle Mittel

Wirtschaftsförderung

Gewerbliche Wirtschaftsförderung

zur Abfallbeseitigung und ähnliche Anlagen

Beispiele

Betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen, die über die Ansiedlungsberatung hinausgeht Tätigkeit als Beschäftigungsfördergesellschaft Vermittlungsleistungen Andenkenverkauf Betrieb eines Entwicklungs- und Technologiezentrums Tätigkeit als Bauträger Tätigkeit als Generalunternehmer Planung und Erschließung eines Wohngebiets Bereitstellung von Wohnraum Grundstückshandel zur Erzielung von Einnahmen zur Finanzierung der Gewerbeansiedlung Dauerhafte (über 5 Jahre hinausgehende) Vermietung von Betriebsgebäuden an Unternehmen ☐ Mietkonditionen zu nicht marktüblichen Bedingungen

Betrieb von Kläranlagen, Anlagen zur Wasser- und Stromversorgung, Anlagen

37

Wirtschaftsförderung

- Gewerbliche Wirtschaftsförderung
- Nur für den Bereich der gewerblichen Wirtschaftsförderung stellt sich das Problem der nicht begünstigten Dauerverluste
- ▶ Bei einer gemischten Tätigkeit ist eine Aufteilung vorzunehmen Dötsch/Jost/Pung/Witt, § 8 Abs. 7 Tz 27 KStG: :
 - → "Durch die Formulierung »…soweit … eine wirtsch Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten wird«, ist uE klargestellt, dass dann, wenn ein kostendeckendes Entgelt sowohl aus Gründen iSd § 8 Abs 7 S 2 KStG als auch aus anderen Gründen nicht erhoben wird, die dauerdefizitäre Tätigkeit in eine begünstigte und eine nicht begünstigte aufzuteilen ist"
 - ⇒ "Erwirtschaftet zB ein Dorfgemeinschaftshaus, in dem kulturelle Veranstaltungen stattfinden und das auch für private oder Firmen-Feiern vermietet wird, aus beiden Tätigkeitsbereichen Verluste, sind diese uE aufzuteilen mit der Folge, dass nur die Verluste aus den Dauerverlustgeschäften iSd § 8 Abs 7 S 2 KStG nicht zu einer vGA führen"
 - "Dies ist uE eine Folge davon, dass der Begriff des Dauerverlustgeschäfts nicht betriebs-, sondern tätigkeits- (geschäfts-)bezogen auszulegen ist"



- Gründe / Ziele / Risiken
- Gründe für interkommunale Kooperationen
 - □ Angespannte Haushaltlage der Kommunen
 - □ Eingeschränkte Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhung
- Ziele
 - □ Kosteneinsparungen
 - □ Haushaltsentlastungen
- Risiken
 - Steuerliche Auswirkungen, die evtl. zu Mehrbelastungen führen

- Aufgabendurchführung oder Aufgabenübertragung
- Steuerliche Beurteilung



Stets Leistungsaustausch mit Umsatzsteuer Grünflächenpflege, Datenverarbeitung, Abfallentsorgung, *Immobilienmanagement*

Leistungsaustausch Abwasserbeseitigung

übertragung Nur möglich, wenn nach

landesgesetzlichen Regelungen zulässig, z.B. CUA

> Beistandsleistung Gehaltsabrechnungen

- Steuerliche Beurteilung durch die Finanzverwaltung
- Steuerliche Beurteilung dieser Kooperationen bestimmt sich im Wesentlichen nach
 - □ OFD Rostock v. 21.11.2002, S 2706 04/01 St 242

 "Beistandsleistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts"
 - □ FinMin Hessen v. 13.12.2006, S 7106 A 096 II 51 "Zwischenbehördliche Leistungsverrechnungen"

- Steuerliche Beurteilung durch die Finanzverwaltung
- ► Entscheidend für die steuerliche Beurteilung der Amtshilfe bzw. Beistandsleistung ist die Eigenart der jeweiligen Tätigkeit
- Es ist darauf abzustellen, ob die T\u00e4tigkeit, w\u00fcrde sie von der jPd\u00f6R selbst ausge\u00fcbt, als hoheitliche T\u00e4tigkeit oder zumindest als hoheitliche Teilaufgabe oder hoheitliches Hilfsgesch\u00e4ft zu behandeln w\u00e4re
- ▶ Die Amtshilfe ist nicht automatisch gleichzusetzen mit dem Begriff "Ausübung öffentlicher Gewalt". Es kommt vielmehr darauf an, welche Tätigkeit bei der Amtshilfe gegenüber dem Leistungsempfänger ausgeführt wird.

- Steuerliche Beurteilung durch die Rechtsprechung
- ► **EuGH**: "Amtshilfe" und "Beistandsleistungen" sind dem Umsatzsteuerrecht fremd. Maßgeblich ist allein eine **potenzielle Wett-bewerbsbeinträchtigung**.
- Nach Auffassung des **BFH** im Urteil v. 29.10.2008, I R 51/07, BStBI II 2009 S. 1022 (= Kommunales Krematorium) führt eine Tätigkeit selbst dann zur Annahme eines steuerpflichtigen BgA, wenn diese
 - □ durch landesrechtliche Vorschriften in einem Bundesland ausschließlich der öffentlichen Hand vorbehalten ist,
 - □ lediglich im Wege der **Beleihung auf einen privaten Dritten** übertragen werden kann und
 - □ auch kein Wettbewerb zwischen privatem (beliehenem) Unternehmen und der öffentlichen Hand in diesem Bundesland besteht, aber eine Wettbewerbsbeeinträchtigung steuerpflichtiger Unternehmen in anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedstaaten, z. B. durch einen örtlich nicht eingegrenzten Markt, nicht ausgeschlossen werden kann.



- Steuerliche Beurteilung durch die Rechtsprechung
- Das Bundesfinanzministerium schließt sich hinsichtlich der Beurteilung von Tätigkeiten einer jPdöR grundsätzlich der Auffassung des BFH an und wendet den Denkansatz der Entscheidung I R 51/07 in Ergänzung der Ausführungen in R 9 KStR 2004 und H 9 KStH 2008 <u>über den entschiedenen Einzelfall</u> hinaus an
- ► BMF vom 11.12.2009, IV C 7 S 2706/07/10006, BStBI I 2009 S. 1597

- Steuerlicher Ausblick
- Der Gesetzgeber ist bei § 2 Abs.3 UStG gefordert
- ▶ Beanstandungen des BRH vom 02.11 2004, BR-Drs. 826/04:
 - Der Bundesrechnungshof forderte das BMF auf, bei den obersten Finanzbehörden der Länder darauf hinzuwirken, dass der Beschluss zur Nichtbesteuerung der entgeltlichen Beistandsleistungen durch die öffentliche Hand aufgehoben und eine gleichmäßige und EGkonforme Besteuerung sichergestellt wird
- Die Praxis zur Nichtbesteuerung von Beistandsleistungen bleibt problematisch und daher mit nicht kalkulierbaren Risiken behaftet

- Steuerlicher Ausblick
- Mögliche Steuerpflicht
 - ☐ Mögliche zukünftige (Umsatz-)Steuerpflicht ist bei interkommunalen Kooperationen zu berücksichtigen
 - □ Verteuerung um **19 % Umsatzsteuer** ist ggfs. durch Synergien aufzufangen
 - □ Möglichkeit der **Vertragskündigung** vorsehen
 - Klausel, die eine zusätzliche Berechnung anfallender Umsatzsteuer ermöglicht



Löschwasserentnahmen

Sachverhalt

Löschwasservorhaltung

- □ Nach landesgesetzlichen Regelungen kein Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung, sondern
- nach den Brand- und Feuerschutzgesetzen der Bundesländer eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen zur Gefahrenabwehr

Historisch gewachsen

□ Feuerwehren gehen davon aus, dass der örtliche Wasserversorger neben der Trinkwasserversorgung auch die der Kommune obliegende Löschwasservorhaltung jederzeit, uneingeschränkt und kostenlos sicherstellt

Problem der Privatisierung

□ Bei Verselbständigung der Wasserversorgung in Eigenbetrieben, privatrechtlichen Gesellschaften, Zweckverbänden usw. erfolgte keine konkrete Regelung

Löschwasserentnahmen

- Entscheidung des BGH
- ► Vorinstanz OLG Brandenburg vom 28.07.2010, 4 U 95/09
 - □ Kommune als Verbraucherin des Löschwassers hat den hierfür zum Entnahmezeitpunkt geltenden Preis zu zahlen
- ▶ BGH-Entscheidung vom 17.07.2011, III ZR 196/10
 - Dem Zweckverband steht mangels Übertragung der Löschwasserversorgungsaufgabe (aufgrund Satzung oder besonderem Vertrag) wegen des zu Brandbekämpfungszwecken verbrauchten Trinkwassers ein Ersatzanspruch gegen die Kommune als örtlichem Aufgabenträger nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) dem Grunde nach zu

Löschwasserentnahmen

- Steuerliche Problematik
- Hoheitliche Pflichtaufgabe

Nach z.B. § 1 Abs. 2 des Feuerschutz- und HilfeleistungsG NRW (FSHG) ist die Löschwasserversorgung durch die jeweiligen Gemeinden sicherzustellen

- ▶ BGH-Entscheidung vom 24.09.1987, III ZR 91/86
 - □ In Nordrhein-Westfalen sind die Kosten der Löschwasserversorgung grundsätzlich von den Gemeinden zu tragen
- ► Eine vGA wird nicht angenommen bei verbilligter oder unentgeltlicher Lieferung von Wasser an die Trägerkörperschaft für Feuerlöschzwecke (Abschn. VIII des BMF-Schreibens vom 09.02.1998, IV B 7 – S 2744 – 2/98, BStBI I 1998 S. 209)
- Frage: Wird es bei dieser steuerlichen Beurteilung bleiben oder nimmt die Finanzverwaltung angesichts des deutlichen BGH-Urteils doch eine vGA an?

Steuerentlastung

Der große Wurf



Wir sind am Ende!



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!